

4. Aug. 1960

109

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1;
Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern
und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Leitsatz:

Zum Begriff der "besonderen Bewährung" in den
Tätigkeitsmerkmalen der Vermessungstechniker
(VergGr. VI b).

Aktenzeichen: 4 AZR 541/58

Urteil des BAG vom 4. August 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

159

ZR 541/58

Sa 56/57
Baden-Württemberg (Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Erstenor zuge-
llt am
August 1960

Urteil

. Mißler,
gestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. August 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 1958 - III Sa 56/57 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat nach dreijähriger vermessungstechnischer Lehre im Jahre 1915 die Lehrabschlußprüfung abgelegt. Danach war er mit zweijähriger Unterbrechung bis zum Jahre 1941 bei der O L , der Regierung in A und bei der Reichsbahn und Reichsautobahn in K als Vermessungstechniker beschäftigt.

Im November 1950 wurde der Kläger vom Beklagten bei dem Vermessungsamt in L als Vermessungstechniker in VergGr. VIII TO.A eingestellt. Seit Mai 1952 erhielt er die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe seit dem 1. Mai 1956 die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A zu, weil er mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) automatisch in die nächsthöhere Gruppe aufgerückt sei und im übrigen auch die neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b erfülle. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er ab 1. Mai 1956 in die VergGr. VI b TO.A einzugruppieren sei.

Der Beklagte hält die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe nicht für erfüllt und hat Klagabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrage erkannt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Ansprüche nach dem TV 56 stehen dem Kläger nur zu, wenn die Parteien tarifgebunden sind oder die Normen des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tarifvertrages zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht haben. Über eine Tarifgebundenheit der Parteien hat das Landesarbeitsgericht nichts festgestellt. Jedoch nimmt der Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die beigezogenen Personalakten des Klägers Bezug, und in dem bei diesen Akten befindlichen letzten Dienstvertrage vom 3./6. April 1951 ist bestimmt, daß für das Arbeitsverhältnis des Klägers die TO.A mit ihren künftigen Änderungen maßgebend sein soll. Damit sind tarifvertragliche Bestimmungen, welche die Normen der TO.A aufheben und ersetzen, zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht.

Das Landesarbeitsgericht ist richtig davon ausgegangen, daß die unter den TV 56 fallenden und bei seinem Inkrafttreten im Dienst stehenden Angestellten nicht "automatisch" in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind, sondern daß auch nach diesem Tarifvertrage der Vergütungsanspruch von der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale abhängt (vgl. BAG AP Nr. 52 und 54 zu § 3 TO.A).

Von den Tätigkeitsmerkmalen der beiden Fallgruppen, die sich in der VergGr. VI b auf vermessungstechnische Tätigkeiten beziehen, sieht das Landesarbeitsgericht die folgenden als erfüllt an:

"Vermessungstechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben".

Vermessungstechniker im Sinne dieser Tarifnorm sind nur solche mit Lehrabschlußprüfung. Das ergibt sich aus den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII, auf denen die Merkmale der höheren Vergütungsgruppen aufbauen. Diese Voraussetzung ist nach dem unstreitigen Sachverhalt erfüllt. Die Revision wendet sich auch nicht dagegen, daß das Landesarbeitsgericht die in der Tarifnorm geforderten "selbständigen Leistungen" für gegeben hält. Sie rügt vielmehr, das Landesarbeitsgericht habe das Tätigkeitsmerkmal der "besonderen Bewährung", um das allein im Berufungsverfahren der Streit ging, begrifflich verkannt



- 4 -

und im Zusammenhang damit tatsächliches Vorbringen unberücksichtigt gelassen. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet.

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der "Bewährung" handelt es sich um einen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff; die Beurteilung der Bewährung des Angestellten steht also nicht etwa im Ermessen des Arbeitgebers. Während in derselben VergGr. VI b bei den neuen Merkmalen der "Meister" eine langjährige Bewährung in der VergGr. VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit verlangt wird, ist in der Fallgruppe der Vermessungstechniker ausdrücklich nichts darüber gesagt, auf welche Tätigkeit sich die Bewährung erstrecken muß. Aber auch in dieser Fallgruppe kann das Merkmal der Bewährung nur auf eine den (neuen) Merkmalen der VergGr. VII entsprechende Tätigkeit bezogen werden. Aus der VergGr. VII soll sich der in die VergGr. VI b einzureihende Vermessungstechniker durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen herausheben. Er soll sich also nicht etwa schon in den erst in der VergGr. VI b geforderten Leistungen bewährt haben. Das ergibt sich auch daraus, daß von einer Bewährung in einer Berufstätigkeit erst nach einer längeren Ausübung dieser Tätigkeit gesprochen werden kann. Da aber die geforderte Bewährung bereits Voraussetzung für das Aufrücken in die VergGr. VI b ist, muß sie als ein bereits abgeschlossener Vorgang gegeben sein und kann sich nur auf eine den Merkmalen der nächstniedrigeren VergGr. VII entsprechende Tätigkeit beziehen. Hinzukommen muß dann noch die Übertragung einer Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erfordert.

Bewährung im Sinne der Tarifnorm verlangt mehr als die in längerer Tätigkeit gesammelte Berufserfahrung. Sie bedeutet, ähnlich wie eine Prüfung, den Nachweis der Eignung für eine bestimmte Berufstätigkeit, und zwar muß dieser Nachweis durch praktische Ausübung der Tätigkeit erbracht werden.

Gegenüber der VergGr. VIII als Eingangsgruppe des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vermessungstechnikers mit Lehrabschlußprüfung verlangt die VergGr. VII besondere Leistungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit. In einer solchen Tätigkeit muß also der Vermessungstechniker, um in die VergGr. VI b aufrücken zu können, eine "besondere Bewährung" aufweisen. Welche Anforderungen an die "besondere" Bewährung zu stellen sind, läßt sich nicht in einer alle denkbaren Fälle deckenden Formel sagen. Das Besondere kann in der Vielseitigkeit der Bewährung oder auch in besonders qualifizierten Leistungen auf einem Teilgebiet liegen. Das läßt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen und liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß sich das Tätigkeitsmerkmal der "besonderen Bewährung" allein auf die Arbeitsleistung, nicht auch auf die dienstliche und außerdienstliche Führung des Angestellten bezieht. Mit Recht bezeichnet es daher das angefochtene Urteil als unerheblich für den Vergütungsanspruch des Klägers, daß er des öfteren es unterlassen hat, bei Erkrankungen die Gründe seines Fernbleibens vom Dienst anzuzeigen und durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Ebensowenig kann es auf die Verschuldung des Klägers oder auf eine mit dem Dienstverhältnis nicht zusammenhängende gerichtliche Bestrafung ankommen. Schließlich ist auch das Landesarbeitsgericht auf die Behauptung des Beklagten, der Kläger neige zu Alkoholmißbrauch, zu Recht nicht eingegangen, weil der Beklagte selbst nicht behauptet habe, daß die dienstlichen Leistungen des Klägers dadurch beeinträchtigt worden seien.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht nicht auch auf die quantitative Arbeitsleistung des Klägers abgestellt, indem es nicht erörtert habe, ob die langdauernden und immer wiederkehrenden Erkrankungen des Klägers und der dadurch bedingte Ausfall seiner Arbeitskraft einer besonderen Bewährung entgegenstehe. Gewiß erfordert das Merkmal der



- 6 -

Bewährung auch eine quantitativ ausreichende Arbeitsleistung. Das kann aber nicht, wie die Revision will, an der "effektiven Gesamtleistung" in der Weise gemessen werden, daß der durch Krankheit verursachte Arbeitsausfall als Minderleistung betrachtet wird. Daß die Leistungen des Klägers, soweit er nicht durch Krankheit überhaupt an der Arbeitsleistung verhindert war, quantitativ nicht ausreichend gewesen wären, behauptet der Beklagte nicht. Es liegt auch nicht etwa so, daß die Zeiten, in denen der Kläger Dienst getan hat, für den Nachweis der "besonderen Bewährung" nicht ausreichen könnten.

Wenn das Landesarbeitsgericht nach den festgestellten Leistungen des Klägers seine "besondere Bewährung" bejaht hat, so läßt das weder eine Verkennung dieses oben erörterten Begriffes noch eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung des festgestellten Sachverhalts erkennen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger etwa bis zum Jahre 1953 Neumessungen im Außendienst selbst vorgenommen und diese anschließend im Büro ausgewertet. Danach war er nur noch im Büro mit der Auswertung von Neumessungen tätig, die von Vermessungsingenieuren in der Natur vorgenommen waren. Hierbei hat er zunächst Messungswidersprüche geklärt, sodann das ganze Gelände auf einem Rahmenplan kartiert und danach eine Neuzeichnung angefertigt; darauf hat er einen Zahlenplan mit sämtlichen gemessenen Zahlen gefertigt, eine vollständige Flächenberechnung vorgenommen und zum Schluß die Meßurkunde unterschriftsreif aufgestellt. Alle diese Arbeiten hat er selbstständig erledigt. Er hat sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ebenso ausgeführt wie die mit den gleichen Aufgaben betrauten Vermessungsingenieure, für die jetzt die VergGr. VI b die Eingangsgruppe darstellt.

Das Landesarbeitsgericht sieht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen das Erfordernis der "besonderen Bewährung" schon durch die vom Kläger nach dem Jahre 1953 im Innendienst verrichtete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Tätigkeit für erfüllt an. Das liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Im übrigen ergibt sich aus den Feststellungen und Ausführungen des angefochtenen Urteils auch die von der Revision vermißte besondere Bewährung des Klägers in der Ausführung von Neumessungen. Es steht dem Vergütungsanspruch des Klägers nicht entgegen, daß ihm seit 1954 nicht mehr die Ausführung, sondern nur noch die Auswertung von Neumessungen übertragen war. Der Grund hierfür lag nicht darin, daß der Kläger zur Ausführung der Messungen nicht fähig gewesen wäre, sondern darin, daß seine häufigen Erkrankungen zu Unzuträglichkeiten beim Einsatz des dem Kläger im Außendienst beigegebenen Hilfspersonals geführt hatten. Die Tarifnorm verlangt aber nicht, daß der Angestellte auf dem gesamten Aufgabengebiet eines Vermessungstechnikers tätig ist; es genügt vielmehr, daß er, sofern er die geforderte "besondere Bewährung" aufzuweisen hat, auf einem ihm übertragenen Teilgebiet überwiegend selbständige Leistungen erbringt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Hilger

Dr. Pecher

Schuchert

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)